



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 332-334)**
Titel **Abänderung der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 21. August 1947.**
Ordnungsnummer
Datum 21.05.1953

[S. 332] I. Die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 21. August 1947 wird in §§ 1, 4, 13, Absatz 2 und 17 wie folgt abgeändert:

§ 1. Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

Gruppe A: Pocken, Cholera, Fleckfieber, Pest, epidemische Ruhr, ausgenommen E-Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, epidemische // [S. 333] Genickstarre, akute Kinderlähmung, epidemische Gehirnentzündung, Trachom, Rückfallfieber, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Tularämie, Papageienkrankheit.

Gruppe B: E-Ruhr, epidemische Influenza, Malaria,

Lepra, Bang'sche Krankheit, Masern, Keuchhusten, Mumps, Varizellen, epidemische Leberentzündung, Maltafieber, Röteln, Leptospirosen, Q-Fieber.

Gruppe C: Syphilis im ansteckungsfähigen Stadium, Gonorrhöe, weicher Schanker.

Gruppe D: Offene Tuberkulose.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann weitere übertragbare Krankheiten dieser Verordnung unterstellen, falls dafür ein seuchenpolizeiliches Bedürfnis besteht.

§ 4. Personen, die an einer Krankheit der Gruppe A leiden oder bei denen begründeter Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, sind zu isolieren, bis sie nicht mehr ansteckend sind.

Bei Pocken, Cholera, Fleckfieber, Pest, epidemischer Ruhr (ausgenommen E-Ruhr), Diphtherie, Abdominaltyphus und epidemischer Genickstarre sind die Kranken in Krankenhäusern zu isolieren. Der Bezirksarzt kann auf Antrag des behandelnden Arztes Ausnahmen bewilligen.

Bei den übrigen Krankheiten der Gruppe A sind die Erkrankten zu hospitalisieren, wenn keine Gewähr für die richtige Durchführung der häuslichen Isolierung besteht.

Die Anordnung der Hospitalisierung, der häuslichen Isolierung und der sonstigen Maßnahmen zum Schutze gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt durch den behandelnden Arzt. Im Bedarfsfalle kann der Bezirksarzt diese Maßnahmen verfügen. Die örtliche Gesundheitsbehörde hat den Kranken unverzüglich auf dessen eigene Kosten zwangsweise zu hospitalisieren, wenn dieser sich weigert, den ärztlichen oder bezirksärztlichen Weisungen nachzukommen. // [S. 334]

§ 13, Absatz 2: wird aufgehoben.

§ 17. Die Schlußdesinfektion ist obligatorisch bei Pocken, Cholera, Pest, Abdominaltyphus und Paratyphus. Bei anderen Krankheiten kann die örtliche Gesundheitsbehörde auf Antrag des behandelnden Arztes oder auf Weisung des Bezirksarztes eine Schlußdesinfektion durchführen.



Die Desinfektion bei Tuberkulose erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Mai 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Verordnungsabänderung am 25. Juni 1953 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]